



Die rechtliche Stellung des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren und dessen Verantwortung

Fachtagung Emissionsbeurteilung Landwirtschaft
Raumberg-Gumpenstein 2016

15.03.2016

Dr. Heinz Schwarzbeck
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung

Themenbereiche

- Amtssachverständige, nichtamtliche Sachverständige und Privatsachverständige
- Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- Mittelbare Beweisaufnahme und Erhebungen
- Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen
- Kostenüberwälzung
- Befund und Gutachten
- Auflagen
- Strafrechtliche Verantwortung

Wer ist der (Bau-)Sachverständige?

- **Physische Person mit**
 - spezieller Fachkenntnis im Bauwesen (Hochbau)
 - Kenntnisse der anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. Stmk. Bau- und Stmk. Raumordnungsgesetz)
 - Kenntnisse über die Aufgaben eines BauSV
- **Hilfsorgan der Baubehörde**
- **Funktion eines Beweismittels und damit Mitgestalter im Ermittlungsverfahren**

Welche Hauptaufgaben hat der (Bau)SV im Falle eines Baubewilligungsverfahrens?

- Im Vorprüfungsverfahren:
 - Ob alle für seine fachliche Beurteilung notwendigen Unterlagen vorhanden sind und ob sich bereits in diesem Stadium ein Grund für eine negative Entscheidung ergibt
- Erstellung von Befund und Gutachten:
 - Fachkundige Überprüfung des Projektes und Festlegung jener Maßnahmen, Unterlassungen oder Vorkehrungen, die für den Fall der Bewilligung des Bauvorhabens als Nebenbestimmungen **(AUFLAGEN)** in den Bescheidspruch aufgenommen werden sollen.

Arten von Sachverständigen im Verwaltungsverfahren

- Amtssachverständige
- Nichtamtliche Sachverständige
- Privatsachverständige

Sachverständige (§ 52 AVG)

- (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (**Amtssachverständige**) beizuziehen.
- (2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (**nichtamtliche Sachverständige**) heranziehen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Sachverständige (§ 52 AVG)

(4) Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beedigen, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beedigt sind. Die §§ 49 und 50 gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.

Die "Heranziehung" eines nichtamtlichen Sachverständigen, der nicht bescheidmäßig zum Gutachter bestellt wurde, bewirkt für sich allein keinen wesentlichen Mangel, der zur Aufhebung des in der Sache ergehenden Bescheides gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG führt (VwGH 27.08.2013, ZI:2010/06/0205).

Privatsachverständige

- Natürlich können alle Parteien des Verfahrens auf eigene Kosten Gutachten von Sachverständigen beibringen und der Behörde vorlegen (**Privatsachverständige**).

Sonderregelung des § 28 des Stmk. Baugesetzes: Bausachverständige

- § 28 (1) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis nichtamtlicher Bausachverständiger zu führen.
- Sind der Behörde keine Amtssachverständigen beigegeben, so hat sie aus diesem Kreis nichtamtliche Sachverständige auszuwählen.
- Das Verzeichnis ist einmal jährlich von der Landesregierung öffentlich kundzumachen.

Befangenheit (§ 53 AVG)

(1) Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. **Andere Sachverständige** sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

(2) Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Behörde endgültig.

- Die Entscheidung erfolgt mittels **Verfahrensordnung**. **Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig**. Vermeintliche Befangenheitsgründe können allerdings in der Berufung gegen den Endbescheid vorgebracht werden (dies gilt auch bei vermeintlicher Befangenheit gegen ASV, hinsichtlich dieser jedoch kein formeller Ablehnungsantrag zulässig ist).

Befangenheit (§ 7 AVG)

- (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.
- (2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

Judikatur zur Befangenheit (§ 7 AVG)

- Unter der Mitwirkung an der Erlassung eines Bescheides ist die Teilnahme an der Erzeugung des Bescheidspruches, nicht aber eine bloße Beteiligung an dem der Erlassung des Bescheides vorangegangenen Verfahren zu verstehen.
- Ein Sachverständiger, der an dem Beweisverfahren in einer unteren Instanz teilgenommen hat, darf in dieser Eigenschaft auch in höherer Instanz gehört werden.
- Bei der Mitwirkung eines befangenen Organs handelt es sich nicht etwa um einen Nichtigkeitsgrund, sondern um einen Mangel des Verfahrens, der im Verwaltungsverfahren und vor dem VwGH geltend gemacht werden kann, dies mit Erfolg, wenn sich sachliche Bedenken gegen den Bescheid ergeben.

Judikatur zur Befangenheit (§ 7 AVG)

- Jeder Vorwurf einer Befangenheit nach § 7 Abs. 1 Z. 3 AVG hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen (Hinweis E vom 25. Juni 2009, 2007/07/0050).

Dieser Grundsatz gilt auch betreffend die Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AVG (Hinweis E vom 31. Jänner 2012, 2010/05/0212). (VwGH 27.08.2013, 2010/06/0205)

Mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen (§ 55 AVG)

Die Behörde kann Beweisaufnahmen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden oder einzelne dazu bestimmte amtliche Organe vornehmen lassen oder durch sonstige Erhebungen ersetzen oder ergänzen. Insbesondere können Amtssachverständige außer dem Fall einer mündlichen Verhandlung mit der selbständigen Vornahme eines Augenscheines betraut werden.

- Auch nichtamtliche Bausachverständige (arg.: „insbesondere“) können mit der selbständigen Vornahme eines Augenscheins betraut werden

Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen (§ 53a AVG)

(1) Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – GebAG, [BGBl. Nr. 136/1975](#), sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen (§ 53a AVG)

- (3) Die Gebühr ist dem nichtamtlichen Sachverständigen kostenfrei zu zahlen. Bestimmt die Behörde eine höhere Gebühr, als dem nichtamtlichen Sachverständigen gezahlt wurde, so ist der Mehrbetrag dem nichtamtlichen Sachverständigen kostenfrei nachzuzahlen. Bestimmt die Behörde eine niedrigere Gebühr oder übersteigt der dem nichtamtlichen Sachverständigen gezahlte Vorschuss die von ihr bestimmte Gebühr, so ist der nichtamtliche Sachverständige zur Rückzahlung des zu viel gezahlten Betrages zu verpflichten.

Geltendmachung der Gebühr

(§ 38 Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt idF BGBl. I Nr. 71/2014)

- (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr **innen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit** bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, dass jeder der im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.
- (2) Der Sachverständige hat die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen.
- (3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit der Bescheinigung ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen.

Umfang der Gebühr

(§ 24 Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt idF BGBl. I Nr. 71/2014)

Die Gebühr des Sachverständigen umfasst:

- die Reise- und Aufenthaltskosten (§§ 26, 27, 29),
- Die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30),
- sonstigen Kosten, die durch seine Tätigkeit verursacht werden (§ 31),
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32 u. 33)
- Gebühr für Mühewaltung (§ 34)
- Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35)
- Gebühr für Aktenstudium (§ 36)

Kosten der Behörden (§ 75 AVG)

GRUNDSATZ:

- Sofern sich aus den §§ 76 bis 78 nicht anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen!

Kostenüberwälzung (§ 76 AVG)

- (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

Judikatur Kostenüberwälzung (VwGH 15.11.2001, ZI. 2000/07/0282)

Festsetzung der SV-Gebühren durch Bescheid

Der Behörde ERWACHSENE Barauslagen iSd § 76 Abs 1 und § 64 Abs 3 AVG sind nur solche, die gegenüber dem Sachverständigen iSd § 53a AVG festgesetzt und bereits bezahlt wurden, wobei die FESTSETZUNG der Sachverständigengebühren gem § 53a Abs 1 AVG in Form der Erlassung eines - gem § 53a Abs 3 AVG mit Berufung an die vorgesetzte Behörde anfechtbaren - Bescheides zu erfolgen hat.

- **Die bloße Unterfertigung der Honorarnote eines Sachverständigen durch das zuständige Organ ist noch keine bescheidmäßige Festsetzung der Barauslagen iSd § 53a AVG; diese setzt jedenfalls eine rechtswirksame Verkündung oder Zustellung voraus.**

Judikatur Kostenüberwälzung (VwGH 15.11.2001, ZI. 2000/07/0282)

- Das nach § 53a Abs. 1 erster Satz AVG anwendbar erklärte GebAG enthält in den §§ 24 ff Vorschriften über den Umfang der einem Sachverständigen zuständigen Gebühr und regelt in § 38 die Geltendmachung dieser Gebühr.
- Demnach ist der Sachverständige verpflichtet, die Honorarnote unter **Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile** zu legen; Fehlt eine solche Aufgliederung in der vorgelegten Honorarnote, so ist die Kostenvorschreibung nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist es ohne eine solche - ziffernmäßige - Aufgliederung nicht möglich, die Übereinstimmung der Kosten mit den jeweiligen Tarifen bzw. den einzelnen im Gebührenanspruchsgesetz genannten Faktoren (wie Reisekosten, Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften, Entschädigung für Zeitversäumnis, Gebühr für Mühewaltung, etc.) zu überprüfen.

Judikatur Kostenüberwälzung (VwGH 22.06.2004, ZI. 2003/06/0166)

Im Beschwerdefall fehlt es jedenfalls an einer (inhaltlichen) Voraussetzung für eine auf § 76 AVG gestützte Vorschreibung des Kostenersatzes an den Beschwerdeführer.

Unter der Behörde "erwachsenen" Barauslagen im Sinne des § 76 AVG sind nämlich nur solche zu verstehen, die gegenüber dem Sachverständigen im Sinne des § 53a AVG festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurden, wobei die "Festsetzung" der Sachverständigengebühren gemäß § 53a Abs. 1 AVG bescheidmässig zu erfolgen hat.

Judikatur Kostenüberwälzung (VwGH 25.02.2010, ZI. 2005/06/0370)

Wenn der nichtamtliche Sachverständige seinen Gebührenanspruch nicht innerhalb der Frist des gemäß § 53a Abs. 1 zweiter Satz AVG (in der im vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 137/2001) anzuwendenden § 38 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz 1975 geltend gemacht hat, **dann ist sein Anspruch erloschen**, auch wenn die Gebühren von der Behörde bescheidmäßig bestimmt und bezahlt wurden. Hatten die Sachverständigen aber tatsächlich keinen Anspruch mehr, dann war es auch nicht zulässig, der Beschwerdeführerin gemäß § 76 AVG diese Sachverständigengebühren vorzuschreiben.

Zusammenfassung: Welche Voraussetzungen müssen für die Kostenüberwälzung an den Antragsteller im Einzelnen vorliegen?

- Der Behörde war zum Zeitpunkt der (notwendigen) Gutachtens-erstellung bzw. der Bauverhandlung kein Amtssachverständiger beigegeben (Dienstverhältnis mit Gemeinde).
- Es wurde der nichtamtliche BauSV aus dem Verzeichnis der LREG gemäß § 28 des Stmk. Baugesetzes ausgewählt. **(Sonderregelung!)**
- Die Kosten des (Bau)SV wurden fristgerecht im Sinne des Gebührenanspruchsgesetzes unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile der Behörde gegenüber geltend gemacht.
- Mit Bescheid der Behörde wurden die SV-Gebühren festgesetzt.
- Die SV-Gebühren wurden dem (Bau)SV von der Behörde bereits tatsächlich bezahlt.

Der Sachverständigenbeweis im Verwaltungsverfahren – Befund und Gutachten

AUFBAU EINES GUTACHTENS

1. Auftrag und Fragestellung:

- Angabe des Zweckes und des Themas des Gutachtens

2. Befund und Sachverhaltsdarstellung:

- Im Befund sind insb. sämtliche Grundlagen, auf die sich das Gutachten gründet, sowie die Art bzw. allenfalls die Quellen der Beschaffung darzustellen (kein Befund bedeutet einen wesentlichen Mangel des Gutachtens)

3. Gutachten im engeren Sinn:

- Dies stellt die Schlussfolgerungen (conclusio) des BauSV dar, die sich aus dem Befund iVm seinem Fachwissen und den gesetzlichen Normierungen ergibt.

>Das Urteil aus der Fragestellung muss entweder mit „ja“ oder mit „nein“ erfolgen, allenfalls unter eventuellen Vorschlägen, dass Auflagen bescheidmäßig vorzuschreiben wären.

Gutachten

- Einem vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten kann nur auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten werden!
 - AUSSER: Offensichtliche Unvollständigkeit oder unlogische Argumentation.
- Z.B.: ASV oder NASV bejaht Bewilligungsfähigkeit; PrivatSV verneint hingegen.
- Was hat die Behörde zu tun?
 - Qualitätsprüfung bzw. Plausibilitätsprüfung auf Schlüssigkeit
 - Allenfalls drittes Gutachten

A u f l a g e n

Auflage, Definition

- **Pflichtenbegründende Nebenbestimmung**
(Gebot oder Verbot, welches im anzuwendenden Gesetz Deckung finden muss – „Gesetzeskonform“)
- **Akzessorischer Charakter**
(Auch bei Nichtbeachtung einer Auflage bleibt die Baubewilligung aufrecht)
- **Bedingter Polizeibefehl**
(Erst bei Gebrauchnahme der Baubewilligung wird die Auflage wirksam)

Steiermärkisches Baugesetz

Baubewilligungsbescheid, Auflagen

- Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 5 Baugesetz

„(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.“

Steiermärkisches Baugesetz

Baubewilligungsbescheid, Auflagen

„Auflagenkataloge“, Nachteile

- Können auf individuelles Projekt nicht Rücksicht nehmen
- Verleiten dazu, Auflagen relativ unkritisch vorzuschreiben
- Enthalten vielfach „scheinbare“ Auflagen (weder geeignet noch gesetzeskonform)

Steiermärkisches Baugesetz

Baubewilligungsbescheid, Auflagen

- **Gesetzwidrige Auflagen:**

(zB „Die Stromversorgung hat aus dem Netz des EVUzu erfolgen.“)

(zB „Durch den Zaunsockel darf der natürliche Ablauf der Straßenwässer nicht behindert werden.“)

(zB „Die Trinkwasserversorgung hat durch Anschluss an die öffentliche Wasserleitung zu erfolgen.“)

(zB „Die Schmutzwässer sind in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Um die Kanalanschlussbewilligung ist bei der Gemeinde anzusuchen.“)

Steiermärkisches Baugesetz

Baubewilligungsbescheid, Auflagen

- **Auflagen, die den Inhalt von Rechtsvorschriften wiedergeben:**

(zB „Nach Vollendung des Bauvorhabens ist um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.“)

- **Auflagen, die empfehlenden Charakter haben:**

(zB „Eigenkompostierung ist wünschenswert.“)

- **Auflagen, die entbehrlich oder unsinnig sind:**

(zB „Die Bauabgabe nach § 15 Baugesetz ist zu entrichten und wird mit eigenem Bescheid vorgeschrieben.“)

Zivilrechtliche Haftung

- Setzt rechtswidrige Schadensverursachung voraus
- Setzt Verschulden voraus
 - Vorsatz oder (grobe wie leichte) Fahrlässigkeit
- Höherer Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige
 - § 1299 ABGB: Wer sich zu einem Amt bekennt und damit zu erkennen gibt, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraut, muss auch deren Mangel vertreten.

Amtshaftung

- Amtssachverständiger
 - Zurechnung zur Hoheitsverwaltung
- Beliehener Sachverständiger
 - zB. Ausstellung eines amtlichen Zeugnisses über die Verkehrstauglichkeit
 - Zurechnung zur Hoheitsverwaltung
- Gerichtlich bestellter Sachverständiger: strittig
 - der OGH lehnt Amtshaftung ab, die Lehre differenziert
- Ansonsten: Eigenhaftung des (nichtamtlichen) Sachverständigen

Konsequenzen

- Soweit **Amtshaftung** vorliegt, trifft die primäre Haftung den Staat (je nach Rechtsträger – Bund, Länder oder Gemeinden)
- Rechtsträger kann sich beim Sachverständigen regressieren:
Organhaftung
 - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - § 1299 ABGB dient auch hierfür als Maßstab

Einschränkung des Risikos

- Der Schaden entsteht in der Regel erst durch die Entscheidung
- Schadensminderungspflicht
 - Ausschluss der Haftung, wenn Schaden durch Rechtsmittel oder Beschwerde an den VwGH oder VfGH abgewendet hätte werden können
- Keine Ersatzansprüche gegen Entscheidungen der Höchstgerichte

Sanktionen

- Ein vorsätzlich falscher Befund oder ein vorsätzlich falsches Gutachten sind gemäß § 289 StGB gerichtlich strafbar
- Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit bei Beamten und bei freien Berufen

Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB)

Wer außer in den Fällen des § 288 Abs. 3 und 4 vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als **Sachverständiger** einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

EXKURS

Allgemeine Fragestellungen

Welche Rechtslage gilt bei langen Verfahren?

Grundsätzlich ist das Datum der Einreichung relevant. Das heißt, dass auch dann die alte Rechtslage bei der Entscheidung anzuwenden ist, wenn sich zwischenzeitlich die Rechtslage geändert hat. Dies wird in den Übergangsbestimmungen zu einer Novelle meist so geregelt.

Gibt es keine Übergangsbestimmungen, so wäre die neue Rechtslage anzuwenden.

-> **Übergangsbestimmungen des Gesetzes lesen!!**

Fristen der Baubehörde für eine Entscheidung?

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über **(Devolutionsantrag)**. Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Berufungsbehörde beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.

Verfahren gemäß § 40 BauG

- (1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.
- (2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

Verfahren gemäß § 40 BauG

(2a) Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. Jänner 1985 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 1. Jänner 1985, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung oder Baufreistellung erwirkt werden.

Verfahren gemäß § 40 BauG

- (3) Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.
- (4) Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.

Rechtmäßiger Bestand Feststellungsverfahren, § 40



Landwirtschaftliche Betriebsanlagen (§ 95 BauG)

(1) Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

1. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn nicht gefährdet wird,
2. Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden und
3. keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Böden sowie der Gewässer herbeigeführt werden, sofern diese nicht unter die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes fallen.

Sonderregelung für Nachbarn bei landwirtschaftlichen Betriebsanlagen

- **§ 95 Abs. 4** : Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 liegen dann **nicht** vor, wenn
 - die benachbarten Grundstücke als Freiland ausgewiesen sind,
 - für diese Grundstücke noch keine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde bzw.
 - kein rechtmäßiger Bestand für Gebäude mit Aufenthaltsräumen gemäß § 40 vorliegt oder
 - so genutzt werden, dass bloß ein vorübergehender Aufenthalt von Menschen gegeben ist.

**D A N K E FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**